

**Prüfungsverfahrensordnung  
für die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der FernUniversität in Hagen  
vom 27. November 2018 in der Fassung der  
zweiten Änderungsordnung vom 16. Januar  
2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Entscheidungen über das Prüfungsverfahren**

- § 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 4 Beschlussfähigkeit

**Abschnitt 2  
Anerkennung von Studien- und  
Prüfungsleistungen**

- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

**Abschnitt 3  
Akademiestudium**

- § 7 Akademiestudierende/Studierende in anderen Studiengängen
- § 8 Im Akademiestudium ablegbare Modulabschlussprüfungen/Übernahme von Leistungen und Fehlversuchen
- § 9 Schülerstudium im Akademiestudium/Studium als Jungstudierende

**Abschnitt 4  
Schlussbestimmungen**

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Abschnitt 1  
Entscheidungen über das Prüfungsverfahren**

**§ 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

(1) Für die Studiengänge und Studienprogramme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet, § 2 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 der Fakultätsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Diesem gehören an:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen ein Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angehören soll,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Vertreterin/Der Vertreter des Mitglieds der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft soll gleichfalls dieser Fakultät angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Prüfungsordnungen der weiterbildenden Studiengänge und Studienprogramme können die Einrichtung eigener Prüfungsausschüsse vorsehen.

**§ 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses**

(1) Wahlgremium für den Prüfungsausschuss ist der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Fakultät aus der jeweiligen Gruppe.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten seiner Gruppe zu benennen. Kandidatinnen/Kandidaten aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft benannt. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(4) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Dekanin/der Dekan durch Los.

(5) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann auf einstimmigen Vorschlag der

Vertretung dieser Gruppe eine Blockwahl stattfinden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

### **§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Fakultät eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren und die Bestellung der Prüfenden.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

(2) Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für den Fall, dass nur die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, entscheidet ihre/seine Stimme.

(3) Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, den Entscheidungen über Widersprüche sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

## **Abschnitt 2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

### **§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, gelten § 63a HG NRW sowie die einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

### **§ 6 Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, kann nur auf Antrag erfolgen. Voraussetzung für den Antrag ist die Einschreibung in den Studiengang für welchen die Anerkennung beantragt wird. Der/die Antragsteller/in soll hier das von der rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellte Antragsformular verwenden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen (§ 63a Abs. 2, S. 1. HG NRW). Alle Urkunden, auf die sich der Anerkennungsantrag bezieht, sind im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Entscheidung über die gestellten Anträge soll spätestens nach acht Wochen erfolgen. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Studieninteressierte Personen können bereits vor der Einschreibung in einen der Studiengänge der Fakultät eine verbindliche Auskunft über eine mögliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einholen. Diese verbindliche Auskunft wird im Falle der Einschreibung auf Antrag in einen Anerkennungsbescheid umgewandelt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Gegen vollständig oder teilweise ablehnende Anerkennungsbescheide steht der antragstellenden Person, unbeschadet von § 63a Abs. 5 HG NRW, der Rechtsweg nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung offen.

## **Abschnitt 3 Akademiestudium**

### **§ 7 Akademiestudierende/Studierende in anderen Studiengängen**

Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, können alle an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Module belegen

und die eventuell zur Erlangung der Prüfungsberechtigung erforderlichen Leistungen erbringen. Die abgelegten Leistungen werden, soweit dies vorgesehen ist, bewertet. Wer die für die Erlangung einer Prüfungsberechtigung vorgesehenen Leistungen eines Moduls bestanden bzw. erbracht hat, erhält auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Die Fakultät ist berechtigt durch Entscheidung des Fakultätsrates einzelne oder mehrere rechtswissenschaftliche Module von der Möglichkeit nach S. 1 auszuschließen.

### **§ 8 Im Akademiestudium ablegbare Modulabschlussprüfungen/Übernahme von Leistungen und Fehlversuchen**

(1) Eine Bescheinigung nach § 7 S. 3 berechtigt Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, zur Teilnahme an der jeweiligen Modulabschlussprüfung in den Modulen:

- 55100 - Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- 55101 - Allgemeiner Teil des BGB
- 55103 - Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 - Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts
- 55105 - Arbeitsvertragsrecht
- 55106 - Schuldrecht Besonderer Teil
- 55107 – Einführung in das Strafrecht
- 55108 - Sachenrecht, Recht der Kreditsicherung und Insolvenzrecht
- 55111 - Allgemeines Verwaltungsrecht und Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts.

Bei Bestehen dieser Modulabschlussprüfung wird hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Über die Zulassung zu wirtschaftswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Die rechtswissenschaftliche Fakultät ist berechtigt, durch Entscheidung des Fakultätsrates einzelne oder mehrere rechtswissenschaftliche Module in den Katalog des S. 1 aufzunehmen oder von diesem auszuschließen.

(2) Die von Akademiestudierenden und Studierenden, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, erbrachten Leistungen, insbesondere die Noten der Modulabschlussprüfungen, werden bei Einschreibung in einen Studiengang der Rechtswissenschaftlichen Fakultät übernommen. Gleiches gilt für alle unternommenen Fehlversuche.

(3) Die Regelungen über die maximal möglichen Prüfungsversuche, Freiversuche und Verbesserungsversuche in den Prüfungsordnungen, insbesondere § 15 Abs. 1 bis 3 PrüfO Bachelor of Laws, gelten auch für Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

### **§ 9 Schülerstudium im Akademiestudium/Studium als Jungstudierende**

(1) Schülerinnen oder Schüler ohne Studienberechtigung nach § 49 HG NRW können im Wege des Akademiestudiums folgende Module belegen, die eventuell zur Erlangung der Prüfungsberechtigung erforderlichen Leistungen erbringen und an den jeweiligen Modulabschlussprüfungen teilnehmen:

- 55100 - Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- 55101 - Allgemeiner Teil des BGB
- 55103 - Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 - Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts
- 55107 – Einführung in das Strafrecht
- 31011 - Externes Rechnungswesen [WiWi].

Die abgelegten Leistungen werden, soweit dies vorgesehen ist, bewertet. Wer die für die Erlangung einer Prüfungsberechtigung vorgesehenen Leistungen eines Moduls bestanden bzw. erbracht hat, erhält auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Bei Bestehen der jeweiligen Modulabschlussprüfung wird hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Fortsetzung des Studiums als Jungstudierende richtet sich nach § 4c PrüfO Bachelor of Laws.

(3) Die als Akademiestudierende im Schülerstudium erbrachten Leistungen, insbesondere die Noten der Modulabschlussprüfungen, werden bei Einschreibung als Jungstudierende in den Studiengang Bachelor of Laws auf Antrag übernommen. Fehlversuche werden erst übernommen, wenn die Ablegung der Prüfungsleistung nach Erlangung der Studienberechtigung i.S.v. § 49 HG NRW erfolgt ist. Die Regelungen über die maximal möglichen Prüfungsversuche in den Prüfungsordnungen, insbesondere § 15 Abs. 1 PrüfO Bachelor of Laws, gelten für Akademiestudierende im Schülerstudium bis zur Erlangung der Studienberechtigung nach § 49 HG NRW nicht.

## **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt in ihrer geänderten Fassung mit Wirkung vom 16. Januar 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Dezember 2019.

Hagen, den 16. Januar 2020

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. iur. Barbara Völzmann-Stickelbrock

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Ada Pellert